



Entgeltordnung für die Waldruhestätte "Hartenholmer Tannen"

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung

1. Die Wooldruh GmbH mit Sitz in Hartenholm (nachfolgend: „Träger“) ist von der Gemeinde Hartenholm mit der Errichtung und dem Betrieb der Waldruhestätte „Hartenholmer Tannen“ (nachfolgend: Friedhof) betraut worden. Jedermann darf vom Träger Nutzungsrechte für eine oder mehrere Ruhestätten auf dem Friedhof erwerben (nachfolgend: „Grabnutzungsrechte“).
2. Mit dem Abschluss eines Vertrages über ein Grabnutzungsrecht erkennt der Erwerber des Grabnutzungsrechts die Bestimmungen dieser Entgeltordnung an. Diese Entgeltordnung wird Bestandteil des Grabnutzungsvertrags.
3. Sofern abweichend zum Erwerber des Grabnutzungsvertrags, erkennt diejenige Person, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird bzw. besondere oder zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden (beispielweise: Auftraggeber einer Bestattung) die Bestimmungen dieser Entgeltordnung an. Die Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrags mit dieser Person.

§ 2 Gegenstand der Entgelte

1. Für die Grabnutzungsrechte sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Für zusätzliche Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht geregelt sind, richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand des Trägers. Als tatsächlicher Aufwand sind die Kosten des Trägers für die Beauftragung Dritter zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15% der externen Kosten (mindestens jedoch EUR 25,00) erstattungsfähig.

§ 3 Entgeltgrundsätze

1. Die Höhe der Entgelte für die Grabnutzungsrechte richtet sich (i) nach der wertmäßigen Einstufung der Ruhestätte, (ii) der Art der erworbenen Ruhestätte und (iii) der Dauer des Grabnutzungsrechts.
2. Die Ruhestätten auf dem Friedhof sind in vier Wertstufen (WS) eingeteilt:
 - WS I durchschnittliche Naturausstattung und Lage
 - WS II gehobene Naturausstattung und Lage
 - WS III sehr gute Naturausstattung und Lage
 - WS IV herausragende Naturausstattung und Lage



3. Der Träger führt ein Ruhestättenregister, in dem die Lage und die Bewertung der einzelnen Ruhestätten verzeichnet sind. Das Ruhestättenregister ist bezüglich der Bewertung der Ruhestätten verbindlich. Das Ruhestättenregister darf von jedermann beim Träger kostenlos eingesehen werden.
4. Im Hinblick auf die Art der Ruhestätten können Grabnutzungsrechte erworben werden für

Gemeinschaftsruhestätten = einzelne Ruhestätte an einem Baum oder einer Pflanze mit insgesamt bis zu 18 Ruhestätten,

Familienruhestätten = alle Ruhestätten an einem Baum oder einer Pflanze für Einzelpersonen, Familien oder im Leben entsprechend verbundene Personen oder

Gedenkruhestätten = einzelne Ruhestätte an bestimmten Bäumen oder Pflanzen für Kinder, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres verstorben sind.

5. Der Erwerb mehrerer Gemeinschafts- oder Gedenkruhestätten ist zulässig. Pro Person darf hingegen nur eine Familienruhestätte erworben werden.
6. Grabnutzungsrechte für Gemeinschaftsruhestätten können unter Beachtung der Mindestruhezeiten der Urnen und des Endes des Friedhofszwecks für Laufzeiten von 20 Jahren oder von 50 Jahren erworben werden. Gedenkruhestätten können nur für eine Laufzeit von 50 Jahren erworben werden. Familienruhestätten können nur mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2125 erworben werden.
7. Grabnutzungsrechte für Gemeinschaftsruhestätten können entweder für eine bereits verstorbene Person, die zeitnah auf dem Friedhof beerdigt werden soll, erworben werden oder als Vorsorge für noch lebende Personen. Im Fall des Erwerbs einer Gemeinschaftsruhestätte als Vorsorge und bei Familienruhestätten ist das Recht zur Bestattung der im Grabnutzungsvertrag benannten Person bzw. Personen durch die Mindestruhezeiten der Urnen und die Dauer des Friedhofszwecks beschränkt. Ein (ganz oder teilweises) Rückforderungsrecht oder eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn wegen der Mindestruhezeiten der Urnen und der Dauer des Friedhofszwecks eine Bestattung nicht stattfinden kann.



8. Die Laufzeit des Vertrags für ein Grabnutzungsrecht beginnt in jedem Fall mit Abschluss des Vertrags. Im Fall des Erwerbs einer Gemeinschaftsruhestätte oder Gedenkruhestätte endet die Laufzeit 20 bzw. 50 Jahre nach der Beerdigung; das gilt auch bei einem Erwerb einer Gemeinschaftsruhestätte als Vorsorge.
9. Die Laufzeiten von Gemeinschaftsruhestätten und Gedenkruhestätten können unter Beachtung der Widmungsdauer des Friedhofs für einen Zeitraum von 20 Jahren verlängert werden. Für eine Verlängerung der Laufzeit fallen die im Zeitpunkt der Verlängerung für den Erwerb eines Gemeinschaftsruhestätten-Nutzungsrechts für 20 Jahre geltenden Entgelte an; dieses Entgelt fällt auch im Fall der Verlängerung einer Gedenkruhestätte an. Für den Wiedererwerb gelten die Regelungen für den erstmaligen Erwerb entsprechend; der Wiedererwerb von Gedenkruhestätten ist ausgeschlossen.
10. Die in § 4 festgelegten Grabnutzungsentgelte sind Endbeträge, die keine Umsatzsteuer enthalten. Die in § 5 genannten Entgelte sind Gesamtbeträge, in denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe bereits enthalten ist.

§ 4 Grabnutzungsentgelte

1. Das Entgelt für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts beträgt pro Gemeinschaftsruhestätte:

Wertstufe	Laufzeit 20 Jahre	Laufzeit 20 Jahre als Vorsorge	Laufzeit 50 Jahre	Laufzeit 50 Jahre als Vorsorge
WS I	430,- Euro	538,- Euro	774,- Euro	968,- Euro
WS II	590,- Euro	738,- Euro	1.062,- Euro	1.328,- Euro
WS III	730,- Euro	913,- Euro	1.314,- Euro	1.643,- Euro
WS IV	1.170,- Euro	1.463,- Euro	2.106,- Euro	2.633,- Euro

2. Das Entgelt für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts beträgt bei einer Familienruhestätte:

Wertstufe	Laufzeit bis 31.12.2125
WS I	4.500,- Euro
WS II	6.000,- Euro
WS III	9.000,- Euro
WS IV	12.000,- Euro



3. Der Erwerb einer Gedenkruhestätte an einem Baum oder einer Pflanze ist kostenfrei, setzt jedoch den Nachweis der Voraussetzung zur Inanspruchnahme einer Gedenkruhestätte voraus.

§ 5 Entgelt für besondere Leistungen

Die nachfolgenden besonderen Leistungen sind optionale Zusatzleistungen. Sie können durch den Träger oder durch geeignete Dritte nach Maßgabe der Benutzungsordnung erbracht werden. Sofern der Träger die Leistungen erbringt, gelten die nachstehenden Entgelte.

1. Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschießen des Grabes wird ein Beisetzungsentgelt erhoben in Höhe von **365,00 Euro**.
2. Für die Beisetzung freitags ab 12:30 Uhr und am Samstag wird ein Zuschlag in Höhe von **238,00 Euro** erhoben.
3. Für die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüll- und versiegelbaren Urne wird ein Entgelt in Höhe von **71,40 Euro** erhoben.
4. Für die Urnenanforderung und die Beisetzungsbestätigung wird ein Entgelt erhoben in Höhe von **je 35,70 Euro** (insgesamt **71,40 Euro**).
5. Für die Gestellung und Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes wird ein Entgelt in Höhe von **71,40 Euro** erhoben.
6. Für die organisatorische Begleitung der Beisetzung einschließlich Abstimmung mit den Angehörigen, Koordination des Ablaufs vor Ort sowie Durchführung oder Vermittlung einer Trauerrede wird ein Entgelt in Höhe von **535,50 Euro** erhoben.

§ 6 Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung der Entgelte ist die im Grabnutzungsvertrag als Erwerber bezeichnete Person verpflichtet. Sofern abweichend, sind neben der im Grabnutzungsvertrag als Erwerber bezeichneten Person auch diejenigen Personen Entgeltschuldner, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird bzw. besondere oder zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden (z.B. Auftraggeber der Bestattung). Beide Entgeltschuldner haften bei Personenverschiedenheit gesamtschuldnerisch.



2. Sind im Grabnutzungsvertrag mehrere Personen als Erwerber bezeichnet oder wird der Friedhof im Auftrag mehrerer Personen benutzt oder im Auftrag mehrerer Personen besondere oder zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen, so haftet jede Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Entgelte

1. Entgelte werden mit Zugang einer Rechnung beim Entgeltschuldner fällig. Der Träger ist berechtigt, Grabnutzungsentgelte sofort nach Vertragsschluss in Rechnung zu stellen. Besondere und zusätzliche Leistungen dürfen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung abgerechnet werden.
2. Verzug tritt ein, wenn und soweit der Entgeltschuldner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlt. Der Träger ist - außer bei Gefahr im Verzug - berechtigt, die Benutzung des Friedhofs zu untersagen oder die Erbringung von Leistungen zu verweigern, sofern sich der Entgeltschuldner in Verzug befindet.
3. Im Fall einer Mahnung ist der Träger berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens, insbesondere von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, bleibt vorbehalten.

§ 8 Befreiung, Stundung, Erlass

1. Der Träger ist unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berechtigt, eine völlige oder teilweise Entgeltbefreiung zu gewähren. Eine solche Befreiung kommt u.a. in Betracht, wenn die Geltendmachung des Entgeltanspruchs eine unbillige Härte für den Entgeltschuldner darstellen würde.
2. Der Träger ist unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berechtigt, Entgeltforderungen ganz oder teilweise zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen. Erlass kann insbesondere bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Entgeltschuldners gewährt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Abgabenordnung für die Stundung und Erlass entsprechend (§§ 222, 227 AO).
3. Auf die Befreiung nach Ziffer 1 und die Stundung oder den Erlass nach Ziffer 2 besteht kein Anspruch. Die Entscheidung steht jeweils im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers.



§ 9 Entgelt bei vorzeitiger Beendigung

1. Wird ein Grabnutzungsvertrag vor Durchführung von Bestattungen wirksam beendet, ohne, dass der Träger dies zu vertreten hat, ist der Träger berechtigt, das vereinbarte Entgelt zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Beendigung des Grabnutzungsvertrags erspart hat. Es wird vermutet, dass dem Träger 20 % der vereinbarten Entgelte zustehen.
2. Hat der Träger die vorzeitige Beendigung des Grabnutzungsvertrags zu vertreten, ist der Träger nur berechtigt, die Entgelte für erbrachte Leistungen zu verlangen
3. Verzichtet der Erwerber auf ein Grabnutzungsrecht, sind Rückzahlungsansprüche und Entschädigungsansprüche ausgeschlossen. Als Verzicht gilt auch, sobald eine im Grabnutzungsvertrag benannte Person anderweitig bestattet wurde. Der Erwerber hat die anderweitige Bestattung dem Träger unverzüglich und mindestens in Textform anzuzeigen.

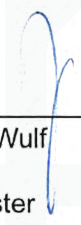
§10 Schlussbestimmungen

1. Ergänzend gelten für die Entgelte für die Nutzung des Friedhofs die Regelungen des BGB.
2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Hartenholm.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so soll hiervon in der Regel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hartenholm, den 17. MRZ. 2026



Sebastian Wulf
Bürgermeister
Gemeinde Hartenholm

